



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Freistellungsanspruch für Gemeinde, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räte gegenüber ihrer Arbeitsstelle (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Dem § 2 Nr. 19 wird folgender Buchst. e angefügt:
„e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.““
2. Dem § 3 Nr. 11 wird folgender Buchst. e angefügt:
„e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.““
3. Dem § 4 Nr. 9 wird folgender Buchst. d angefügt:
„d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.““

Begründung:

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räten, sofern sie nicht Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen.

Durch die hier vorgelegte Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 GO, Art. 24 Abs. 5 LKrO und in Art. 23 Abs. 5 BezO ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in

zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seiner Arbeitgeberin bzw. seinem Arbeitgeber bzw. seiner Dienstherrin oder seinem Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderats-, Kreistags- oder Bezirkstagssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern der Betroffene diesen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde, des Landkreises oder des Bezirks oder auf deren Vorschlag angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen etc.

In anderen Bundesländern wie beispielsweise in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelungen zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO bzw. Art. 14a Abs. 2 bzw. Art. 14a Abs. 2 BezO.